

WAHLORDNUNG

- § 1 Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist ein Mitglied des Ehrenrates, welcher von dessen Vorsitzendem vor Beginn der Wahl dem Präsidium bekannt gegeben wird. Mit ihm bilden zwei vom Hauptgeschäftsführer zu benennende Geschäftsstellenangehörige und zwei vom Ehrenrat auszuwählende Vereinsmitglieder ohne Wahlfunktion den Wahlausschuss.
- § 2 Jedes Mitglied erhält mit der Einladung Zugang zu einer Übersicht der für die Gremien zur Wahl stehenden Kandidaten und deren persönliche Vorstellung. Bei neuen Kandidaten besteht diese Vorstellung aus einer Kurzbiographie. Sich zur Wiederwahl stellende Gremienmitglieder äußern sich schriftlich zu drei Punkten:
- Einschätzung der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit für Dynamo,
 - Erklärung zur Satzungstreue,
 - Vorhaben für die neue Legislaturperiode.
- Eine zusätzliche Kandidatenvorstellung findet in der Versammlung nicht statt. Die Tagesordnung sieht allerdings Anfragen der Mitglieder an Einzelkandidaten vor, welche auch dazu dienen können, Näheres zur Vita des Bewerbers zu erfahren.
- § 3 Die Abstimmung erfolgt persönlich nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung. Die Wahlscheine werden bei der Anmeldung zur Mitgliederversammlung übergeben. Der Wahlschein verzeichnet die Bewerber mit Namen und einem Hinweis auf die Anzahl der je Gremium zu besetzenden Ämter. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlschein erfolgt in zwei Gruppen alphabetisch nach Familiennamen. Sich erneut bewerbende Gremienmitglieder bilden die erste Gruppe, neue Kandidaten die zweite.
- § 4 Aus der Anzahl der Stimmen für einen Kandidaten ergibt sich die Reihenfolge der Wahl. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen übernehmen ihr Ehrenamt, die anderen fungieren als Nachfolgekandidaten. Jedes Mitglied besitzt pro Gremium so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind.
- Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn er
- ganz durchgestrichen oder durchtrennt ist,
 - nicht amtlich oder für eine andere Wahl hergestellt ist,
 - unverändert abgegeben worden ist,
 - einen Zusatz oder einen gegen den oder die Bewerber gerichteten Vorbehalt enthält,
 - mehr Kreuze als die maximal möglichen Stimmen enthält.
- § 5 Die gemeinsame Auszählung aller Wahlscheine erfolgt durch den Wahlausschuss nach Abschluss der Stimmabgabe während der Mitgliederversammlung im Versammlungsraum. Der Vorsitzende des Wahlausschusses und der Vorsitzende des Ehrenrates bestätigen unterschriftlich, dass Verfälschungen des Wahlergebnisses (insbesondere durch mehrfache Stimmabgabe, Verfälschung oder Unterdrückung abgegebener Stimmen) ausgeschlossen sind, die Korrektheit des Wahlergebnisses sowie die Einhaltung der Wahlordnung und des Datenschutzes.
- § 6 Die Prüfung über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl des Aufsichtsrats durch das Präsidium erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Prüfung der Mitgliedschaft
 - geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
 - Warum wird eine Kandidatur angestrebt?
 - Ist eine Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zeitlich gewährleistet?
 - Aufsichtsräte / Stimmrechtsvertreter müssen laufend mit ihren nominierenden Organen zusammenarbeiten
 - Auswahl des Aufsichtsratskandidaten nach Kompetenzen (wirtschaftlich, sportlich, politisch)
 - unbedingte Einhaltung des Gebotes, keine Geschäftsführungsaufgaben mit zu übernehmen
 - einwandfreier Leumund
 - keine Ämterhäufung
 - keine Zugehörigkeit zu extremen Organisationen (in der Vergangenheit und in Zukunft)
 - Überwachung der wirtschaftlichen Situation während der Amtszeit
 - Satzungskenntnis.